



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Petra Nikolov

GZ: (OB) 6 66 63

Datum: 10. AUG. 2021

Fußgängersicherheit Alaunstraße AF1494/21

Sehr geehrte Frau Nikolov,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage bezweckt einen allgemeinen Überblick. Abstrakte Überblicke erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In letzter Zeit häufen sich die mir zugetragenen Beschwerden über rücksichtsloses Verhalten von Radfahrern auf der Alaunstraße. Entsprechend der Schilderungen hat zum einen der Radverkehr selbst zugenommen, auf der anderen Seite auch der Verkehr radgebundener Lieferdienste. Vielfach scheint die sehr hohe Geschwindigkeit vieler Radfahrer als potenzielle Gefährdungsquelle wahrgenommen zu werden. So kommt es den Schilderungen zufolge inzwischen sehr häufig zu bedrohlichen oder gefährlichen Situationen zwischen Radfahrern und Fußgängern, hier insbesondere Mobilitätseingeschränkten und Kindern.“

1. Sind die Voraussetzungen für Öffnung der Alaunstraße zur Befahrung durch Radfahrer in die Gegenrichtung zur Einbahnstraße noch gegeben?“

Die Voraussetzungen zur Zulassung des Radverkehrs in Gegenrichtung einer Einbahnstraße werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu Zeichen 220 StVO, Randnummer 4ff abschließend aufgeführt. Diese sind weiterhin erfüllt. Auch Kriterien der technischen Regelwerke „Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen“ sowie die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ werden eingehalten.

2. „Wenn ja, mit welchen Maßnahmen ließe sich eine zeitnahe Verbesserung der Fußgängersicherheit erreichen? Mit welchen Kosten wäre zu rechnen? Sind dafür Mittel im GB6 vorhanden?“

Die Alaunstraße ist im Abschnitt zwischen Bautzner Straße und Louisenstraße als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo 20-Zone) ausgewiesen, um den Anforderungen aller Verkehrsteilnehmer*innen und den Bedingungen im Umfeld gerecht zu werden. Es wird ein besonders hoher Grad der Verkehrsberuhigung erreicht. Das Parken im Seitenstreifen ist abschnittsweise unterbrochen bzw. sind Seitenräume an Knotenpunkten vorgezogen, um gesicherte Querungen von zu Fuß Gehenden zu ermöglichen. Im weiteren Verlauf bis zum Bischofsweg ist die Alaunstraße als Bestandteil einer Tempo 30-Zone ebenfalls verkehrsberuhigt und die Seitenräume sind an allen Knotenpunkten vorgezogen. Bereits im Bestand sind damit zahlreiche verkehrsrechtliche und verkehrsplanerische Instrumente der Verkehrssicherheit umgesetzt.

Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur weiteren Verkehrsberuhigung und Verbesserung der Querungssituation des räumlich sehr begrenzten und intensiv durch alle Verkehrsarten genutzten Verkehrsraums sind derzeit nicht vorgesehen. Demzufolge sind keine Aussagen zu Kosten und Mittelverfügbarkeit möglich.

Das Einrichten geeigneter baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbeziehungen für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen zu Lasten des ruhenden Verkehrs wäre gesamtplanerisch zu betrachten. Auf der Alaunstraße existieren gleichzeitig eine Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparkzone sowie eine Bewirtschaftung mittels Parkschein. Die Parkflächen unterstehen dabei einer sehr hohen Auslastung. Inwieweit ein Entfall von Kfz-Stellflächen zur Einrichtung weiterer Querungsstellen möglich ist, wäre planerisch zu klären. Bauliche Bordvorstreckungen entfalten nur eine begrenzte geschwindigkeitsdämpfende Wirkung. Sie können die Durchsetzung bestehender Verkehrsregeln nur eingeschränkt unterstützen und tragen nicht dazu bei, die wahrgenommen hohen Geschwindigkeiten der Radfahrer abzubremesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert
Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin